

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INCERT eBusiness GmbH

Leonfeldner Straße 328

A-4040 Linz

T: +43 (0) 664 9641562

M: gallistl@incert.at

W: www.incert.at

FN 319369k, LG Linz

Fassung gültig ab 1. Oktober 2009

PRÄAMBEL

Die INCERT eBusiness GmbH ist bestrebt, ihren Kunden ein Höchstmaß an effektivem Service, kreativer Leistung und Produktqualität zu liefern. Ein partnerschaftlicher Arbeitsstil und intensiver Dialog mit dem Kunden ist eine wichtige Voraussetzung für optimale Projektergebnisse – die folgenden AGBs definieren deshalb neben dem rechtlichen Rahmen auch Regeln und Bedingungen für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Kunden.

1. GELTUNGSBEREICH

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der INCERT eBusiness GmbH (im folgenden INCERT genannt) und dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst dann, wenn nach Eingang derselben kein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Sie gelten nur dann als anerkannt, wenn INCERT schriftlich zugestimmt hat.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- a) Allgemeine Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Der Auftraggeber ist zwei Wochen an seinen Auftrag gebunden. Ein Auftrag kommt zustande, wenn nach Angebot von INCERT der Auftrag schriftlich erteilt wurde (Projektauftrag) und ihn INCERT schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat.
- c) Mit der Annahme des Auftrages kommt ein Vertrag über die Nutzung unserer Dienstleistungen zustande. Sämtliche Leistungen erfolgen unter ausdrücklichem Vorbehalt der Eigentums- und Urheberrechte von INCERT insbesondere an den erstellten Grafiken, Programmdateien, Anwendungen und am Quellcode selbst.

d) Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine können von INCERT nur eingehalten werden, wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen rechtzeitig bzw. in der vereinbarten Form geliefert bzw. seine erforderliche Mitwirkung erfolgt.

e) INCERT kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

e) Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. sind per Fax mit firmenmäßiger Zeichnung abzugeben.

3. NUTZUNGSRECHTE

a) INCERT gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und bei Werkverträgen zeitlich unbeschränkte Recht, die Leistungen vertragsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Urheberrechte zu nutzen.

Der Kunde ist nicht zu einer Weitergabe, Weiterentwicklung der Leistungen von INCERT bzw. zu einer Weitergabe der erhaltenen Zugangsdaten an Dritte berechtigt.

b) Eine weitergehende Nutzung als in Absatz (a) beschrieben ist im Allgemeinen unzulässig und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

c) Für die Durchführung von Präsentationen hat der Kunde ein angemessenes Honorar an INCERT zu entrichten. Der Kunde erwirbt jedoch keinerlei Verwertungs- oder Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. Alle nicht ausgeführten Konzepte, Entwürfe und Unterlagen sowie sonstigen Leistungen von INCERT bleiben jedenfalls im Eigentum von INCERT.

4. WEBHOSTING

a) INCERT gewährleistet seinen Kunden im Rahmen dieser Dienstleistung die Erreichbarkeit seiner Server durch Dritte über das Internet. Die Verfügbarkeit des Netzes beträgt im Jahresdurchschnitt 99,9 %. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von INCERT liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. INCERT kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes,

die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

b) Der Kunde ist für das Laden der eigenen Daten auf dem Server selbst verantwortlich, ebenso für die Datensicherung. Um die Daten verändern und aktualisieren zu können, erhält der Kunde einen Benutzername, ein Passwort und die Internetadresse mitgeteilt. Der Kunde hat die Anmeldedaten geheim zu halten.

c) INCERT bietet seinen Kunden die Registrierung sowie den Umzug von Internet-Domains an. Diese Leistung wird über den jeweils zuständigen Registry abgewickelt. Dabei ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, gegenüber der jeweiligen Registry.

d) Der Kunde schuldet INCERT eine jährlich zu zahlende Pauschale. Hostingpauschalen werden für ein Jahr im Voraus in Rechnung gestellt. Die Höhe wird in der Leistungs-Beschreibung zum jeweiligen Produkt festgelegt. Zusätzlich kann eine Einrichtungsgebühr anfallen. Von dieser Pauschale umfasst ist die vertraglich vereinbarte Kapazität und das festgelegte Datentransfervolumen. Sollte der vereinbarte Umfang des Datentransfer-Volumens überschritten werden, ist der Kunde zur Entrichtung eines zusätzlichen Entgelts verpflichtet. Nimmt der Kunde das vereinbarte Datentransfer-Volumen nicht oder nur teilweise in Anspruch, bleibt er zur vollen Vergütung verpflichtet.

e) Der Kunde ist verpflichtet, keine Inhalte einzubringen, durch die gegen gesetzliche Regelungen, Persönlichkeits- und Schutzrechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen wird. Er hat insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften zugunsten der Nutzer zu beachten. Er hat weiterhin die Verbreitung von Viren und Spam nach Möglichkeit zu verhindern und eine übermäßige Belastung der Netze durch ungezielte und unsachgemäße Verbreitung von Daten zu unterlassen. Er hat zu gewährleisten, dass seine auf dem Server des Providers eingesetzten Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, die die Leistungserbringung durch den Provider stören könnten. Er hat alle Personen, die die Dienste des Providers nutzen, auf diese Pflichten hinzuweisen. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten steht dem Provider das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Bei Verdacht auf Verstoß kann INCERT bis zur Aufklärung die betroffenen Server und/oder Teilbereiche vorübergehend sperren. Die Sperrung der Inhalte führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs des Providers. INCERT hat den Kunden über diese Sperre zu unterrichten. INCERT behält sich das Recht vor, rechtlich bedenkliche Inhalte zu sperren. Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, ist er zum Ersatz des dem Provider aus der Pflichtverletzung entstehenden Schadens bzw. zur Haftungsfreistellung verpflichtet.

f) Haftung

INCERT haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige unmittelbaren Schäden. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden, die INCERT vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. INCERT haftet nicht für die Funktionsfähigkeit Dritter, die an der Leistungserbringung beteiligt sind.

g) Vertragsdauer

Jeder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit bei Hosting-Verträgen beträgt ein Jahr. Die ordentliche Kündigung ist für beide Seiten schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. ZUSAMMENARBEIT

a) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

b) Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen INCERT unverzüglich mitzuteilen.

c) Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

d) Alle erforderlichen Unterlagen wie Fotos, Markenzeichen und Logos, Texte usw. hat der Kunde auf eigene Kosten im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Für die Abklärung aller damit verbundenen Berechtigungen (insbesondere Urheberrechte, Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrechte) ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

a) Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung zwischen INCERT und dem Kunden. Die darin vereinbarten Beträge verstehen sich immer ohne Umsatzsteuer.

b) Alle Zusatzleistungen wie Schulungen, Bereitstellung von zusätzlichen Unterlagen oder Materialien sowie allen anderen Mehraufwendungen von INCERT sind gesondert zu vereinbaren. Vom Kunden verursachte Abweichungen vom vereinbarten Arbeits- und Zeitaufwand können extra in Rechnung gestellt werden.

c) Die Vergütung von INCERT erfolgt grundsätzlich nach entstandenem Zeitaufwand. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von INCERT, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. INCERT ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen zu ändern oder zu ergänzen. Von INCERT erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

d) Rechnungen sind, sofern nicht anders angegeben, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug per Überweisung zahlbar. Bei Beauftragung sind 50% des Auftragswerts fällig. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfristen setzt den Kunden auch ohne Zahlungserinnerung in Verzug. Der Verzugszins beträgt für Kaufleute 8 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

e) Laufende Lizenzgebühren, Hostinggebühren sowie im Rahmen von Wartungsverträgen geregelte kontinuierlich zu erbringende Leistungen werden jährlich im Voraus abgerechnet.

f) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt oder seine Zahlungen einstellt, so ist INCERT berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann INCERT nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. RÜCKTRITT

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn INCERT diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

8. HAFTUNG

a) INCERT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet INCERT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).

b) Ansprüche des Kunden sind innerhalb 6 Wochen nach Ablieferung der Leistungen von INCERT schriftlich geltend zu machen und vom Kunden zu beweisen. Andernfalls sind alle Ansprüche erloschen. Bei berechtigten Ansprüchen des Kunden werden die geltend

gemachten Mängel von INCERT binnen einer angemessenen Frist durch Verbesserung oder Austausch behoben und der Höhe nach durch den Auftragswert beschränkt.

c) INCERT übernimmt keinerlei Haftung für Kosten oder Fehler, die durch (nachträgliche) Änderungen oder vertragswidrige Eingriffe des Kunden bzw. von Dritten verursacht

9. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

a) Erfüllungsort für alle gegenwärtigen und künftig entstehenden Vertragsleistungen zwischen INCERT und dem Kunden ist der Sitz von INCERT in Linz. Für alle Rechtsstreitigkeiten dieser Vereinbarungen gilt österreichisches Recht und Linz als vereinbarter Gerichtsstand.

10. SCHLUßBESTIMMUNGEN

a) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder in dieser Vereinbarung ausdrücklich mit dem Erfordernis der schriftlichen Niederschrift bezeichneten Erklärungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.